

## INHALT

|   |    |
|---|----|
| Dienstanweisung zur Verteilung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen<br>in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums .....                                      | 65 |
| Richtlinie für die Erteilung von Hausaufgaben in der<br>Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums.....  | 65 |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung<br>für die Grundschule und Jahrgangsstufen 5 bis 10<br>der Stadtteilschulen und des Gymnasiums..... | 66 |
| Hinweis zum Beschluss des Europäischen Gerichtshof (EuGH)<br>Zu Urlaubsansprüchen bei Änderung der Arbeitszeit<br>(erste Hinweise aus MBISchul 2013, Seite 92).....     | 67 |

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

### Dienstanweisung

#### zur Verteilung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums

Für die Verteilung der Lernerfolgskontrollen, die nicht besondere Lernaufgaben (u. a. individuelle Präsentationen, Gemeinschafts- und Gruppenaufgaben) sind, gelten folgende Vorgaben:

- Pro Woche dürfen nicht mehr als zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen geschrieben werden.
- Pro Monat dürfen nicht mehr als sieben, im Dezember nicht mehr als sechs Lernerfolgskontrollen geschrieben werden.
- Die Termine für die Lernerfolgskontrollen inklusive der Ersatztermine für ausgefallene Lernerfolgskontrollen sind zu Beginn eines jeden Halbjahres in einem Plan festzulegen und den Schülerinnen und Schülern auszuhändigen sowie im Klassenzimmer auszuhängen. Dieser Terminplan soll mit der Klassenkonferenz abgestimmt werden.

25.06.2014  
MBISchul 2014, Seite 65

B3

\* \* \*

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

### Richtlinie

#### für die Erteilung von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums

Der achtjährige Bildungsgang am Gymnasium mit Nachmittagsunterricht an mehreren Tagen und einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von in der Regel 34 Unterrichtsstunden ab Jahrgangsstufe 7 erfordert eine veränderte Lernorganisation. Die Festigung und Vertiefung von Einsichten, die Reflektion (Nachbereitung) des eigenen Lernprozesses, die weitere Einübung, die Anwendung von Fertigkeiten und die Wiederholung ist deshalb verstärkt in den schulischen Unterricht integriert worden. Dies ist z. B. durch die Einführung von Studienzeiten geschehen oder durch die Integration geeigneter Phasen in den laufenden Fachunterricht. Hausaufgaben setzen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse fort. Sie können den Unterricht ergänzen und den Fortgang des Unterrichts vorbereiten. Die Erteilung von Hausaufgaben

ist grundsätzlich verbindlich. Ziel ist es, eine gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben über alle Schultage zu erreichen und Spitzenbelastungen zu vermeiden. Die Gesamtmenge der Hausaufgaben soll dagegen nicht verringert werden.

Hausaufgaben sind insbesondere

- Übungen und Wiederholungen,
- die Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde,
- das Auswendiglernen von Texten,
- die Literatur- oder Internet-Recherche,
- die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten, Referaten und Präsentationen,
- praktische Erkundungen,
- das Führen eines Lerntagebuchs.

Für die Erteilung der Hausaufgaben gilt folgende Vorgabe:

Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte koordinieren die von ihnen erteilten Hausaufgaben so, dass die Erledigung der Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler planbar ist. Die Aufgaben sollen in täglich etwa einer Stunde, wöchentlich etwa fünf Stunden Arbeitszeit erledigt werden können. Die Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht ist zusätzlich möglich.

Dazu sollen die Schulen,

- schulische Absprachen und Regelungen treffen, um die Einhaltung der Obergrenzen zu gewährleisten,
- Hausaufgabenpläne erstellen und diese gut sichtbar für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Klassenzimmer aushängen,
- den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Sorgeberechtigten die Termine für langfristige Aufgaben wie Lektüren und die Erstellung von Projektmappen, Referaten und Präsentationen zu Beginn eines Schulhalbjahres bekanntgeben,
- im Rahmen des schulischen Ganztagskonzepts Hausaufgabenbetreuung für Schülerinnen und Schüler anbieten.

25.06.2014  
MBISchul 2014, Seite 65

B3

\* \* \*

Hinweis der Rechtsabteilung:

### **Dritte Verordnung zur Änderung- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums**

Vom 4. August 2014 (HmbGVBl. S. 333)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link [www.landesrecht-hamburg.de](http://www.landesrecht-hamburg.de) oder unter dem Link [www.schulrechthamburg.de](http://www.schulrechthamburg.de).

04.08.2014  
MBISchul 2014, Seite 67

B3/223-1-15

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## **Hinweise zum Beschluss des Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu Urlaubsansprüchen bei Änderung der Arbeitszeit (ersetzt Hinweise aus MBISchul 2013, Seite 92)**

### Betroffener Personenkreis:

Tarifbeschäftigtes nichtpädagogisches Personal

### Wesentlicher Inhalt:

Bisher erhielt ein Vollzeit Arbeitnehmer, der den Arbeitszeitumfang verringerte, Resturlaubsansprüche aus der Vollzeitarbeit nur noch anteilig, und zwar orientiert an dem neuen Arbeitszeitumfang. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erklärte diese Praxis mit Beschluss vom 13.06.2013 (C-415/12) nun für mit Unionsrecht unvereinbar.

Der Urlaubsanspruch aus Vollzeitarbeit darf somit weder in der Anzahl der Tage noch in seiner Entgeltwertigkeit auf das neue (Teilzeit-)Beschäftigungsmaß umgerechnet werden.

### Auswirkungen:

Bei der praktischen Umsetzung dieses Beschlusses gibt es noch eine Reihe ungeklärter Fragen. Diese müssen zunächst durch die nationalen Gerichte geklärt werden. Bis dahin gilt hinsichtlich des Umgangs mit Urlaubsansprüchen bei einem Wechsel der Arbeitszeit folgendes Verfahren:

#### **A. Erhöhung der Arbeitszeit** (EuGH-Beschluss findet keine Anwendung)

In allen Fällen der Erhöhung der individuellen Arbeitszeit (z. B. von 50 % auf 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) greift wie bisher die tarifliche Regelung des § 26 Abs. 1 S. 4 TV-L, so dass Urlaubsansprüche aus der Zeit des geringeren Beschäftigungsumfangs entsprechend dem neuen Beschäftigungsumfang „hochgerechnet“ werden (Rechenbeispiele sind im Intranet der BSB; A-Z, Hinweise zum Erholungsurlaub, abrufbar).

#### **B. Keine Änderung des Beschäftigungsumfangs, aber andere Verteilung auf Arbeitstage** (EuGH-Beschluss findet keine Anwendung)

Beispiel- Frau X ist weiterhin mit 75 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit beschäftigt, verteilt die-  
konstellation: sen Arbeitszeitumfang aber ab 01.09.2014 von fünf auf nur noch vier Tage pro Woche.

Die Anzahl der Urlaubstage wird auch hier wie bisher nach § 26 Abs. 1 Satz 4 TV-L berechnet, d.h. der Urlaubsanspruch vermindert sich entsprechend, da die Anzahl der Wochenarbeitstage reduziert wird (vgl. unter A. genannte Hinweise).

#### **C. Verringerung der Arbeitszeit** (betrifft EuGH-Beschluss)

- a) Wird die tägliche Arbeitszeit reduziert (weniger Stunden pro Tag, egal, ob dabei zusätzlich die Anzahl der Arbeitstage verändert wird oder nicht), so ist der Urlaub, der bis zur Arbeitszeitänderung erworben worden ist, von der bzw. dem Beschäftigten vor der Arbeitszeitänderung zu nehmen.

Beispiel: Herr X verringert ab 01.07.2014 die Arbeitszeit von 100 % auf 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Seine tägliche Arbeitszeit (weiterhin 5-Tage-Woche) verringert sich dementsprechend. Die Reduzierung der Arbeitszeit kann erst erfolgen, wenn X seinen in Vollzeit erworbenen Urlaubsanspruch (= 30 Urlaubstage x 6/12 Monate) komplett verbraucht hat.

- b) Sonderfall: Reduzierung der Anzahl der Arbeitstage, *ohne dass die Zahl der täglichen Arbeitsstunden verändert wird.*

Bei dieser Konstellation muss - um den Beschäftigten nicht zu benachteiligen - vor der Arbeitszeitänderung nur der Urlaub genommen werden, der den neuen Anspruch *übersteigt*.

Beispiel: Herr Y verringert ab 01.07.2014 von fünf auf drei Tage pro Woche mit unverändert täglich sechs Stunden Arbeitszeit:

Anspruch 5-Tage-Woche im Zeitraum 01.01.14 – 30.06.14:

= 30 Urlaubstage x 6/12 Monate = 15 Urlaubstage

Anspruch 3-Tage-Woche im Zeitraum 01.01.14 – 30.06.14:

= (30 Urlaubstage x 3/5 Arbeitstage) x 6/12 Monate = 9 Urlaubstage

Übersteigender Urlaubsanspruch = 15 – 9 Tage = 6 Urlaubstage

Die zwei „*Mehr-Tage*“ (im Vergleich mit einer 3-Tage-Woche) vom Januar bis einschließlich Juni 2014 entsprechen somit sechs Urlaubstagen, die bis zur Arbeitszeitänderung (30.06.2014) genommen werden müssen.

Dazu beträgt der Urlaubsanspruch im Jahr 2014 [30 x 3/5 =] 18 Urlaubstage, weil im ganzen Jahr immer an (mindestens) drei von fünf Tagen gearbeitet worden ist. Diese 18 Urlaubstage müssen nicht vor der Arbeitszeitänderung genommen werden.

Ergebnis: 24 Gesamturlaubstage 2014, davon 6 Tage zu nehmen bis zum 30.06.14 und 18 Tage zu nehmen ohne Beschränkung im Kontext zur Arbeitszeitänderung.

Die Beschäftigungsstellen der BSB werden diesbezüglich um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

18.08.2014  
MBISchul 2014, Seite 68

V 438-1/110-27.1

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –  
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**